

## Begrenzung der Anzahl an laufenden Projekten und Einreichung von Förderungsanträgen

---

### 1) Regelung zur maximalen Projektanzahl:

- a) Einzelprojekte (P), Internationale Programme (I), Klinische Forschung (KLIF) und Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste (PEEK):

ProjektleiterInnen können ab 01.04.2016 kumulativ max. zwei Projekte aus den Programmen P, I, KLIF und PEEK leiten.

- b) Spezialforschungsbereiche (SFB)

Ab der Einreichung von Konzeptanträgen im Herbst 2016 gilt für SFB, dass ein/e AntragstellerIn nur noch ein Teilprojekt bzw. als SprecherIn ein Teilprojekt und das Koordinationsprojekt leiten darf.

Die Regelung betrifft allerdings laufende SFB bzw. deren Fortsetzungen nicht. Bei Fortsetzungsanträgen gilt: pro ProjektleiterIn in einem SFB darf jeweils max. nur die gleiche Anzahl an Teilprojekten wie bisher geleitet werden.

- c) Frauen- und Mobilitätsprogramme sowie START-Programm:

ProjektleiterInnen bei Frauen- und Mobilitätsprogrammen (Erwin Schrödinger-, Lise Meitner-, Hertha Firnberg- und Elise Richter-Programm) sowie beim START-Programm können zusätzlich ein Projekt in den Programmen P, KLIF, I oder PEEK haben. Projekte in anderen Programmen zählen nicht zu dieser Begrenzung.

- d) Mitantragstellung<sup>1</sup> im Rahmen des Lise Meitner- und Hertha Firnberg-Programms

Die Mitantragstellung wird auf insgesamt zwei laufende Projekte (entweder ein Firnberg- und ein Meitner-Projekt oder zwei Meitner-Projekte) begrenzt.

### 2) Limitierung der Antragstellung:

Die Regelung zur max. Anzahl an laufenden Projekten in den Programmen Einzelprojekte, Internationale Programme, Klinische Forschung und Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste führt zu Limitierungen von Anträgen. Das bedeutet ab 01.04.2016: AntragstellerInnen, die

- a) kein laufendes/bewilligtes Projekt in den o.a. Programmen haben und keine Anträge in o.a. Programmen eingereicht haben, über die noch nicht entschieden wurde, können bis zu max. zwei Neuanträge innerhalb der o.a. Programme, inklusive Konzeptanträgen für internationale Projekte (IK), einreichen (z.B. ein Einzelprojekt und ein bilaterales Projekt).

---

<sup>1</sup> Nationale ForschungspartnerInnen sind davon nicht betroffen.

- b) ein laufendes/bewilligtes Projekt in den o.a. Programmen haben und keine Anträge in o.a. Programmen, inklusive Konzeptanträgen für internationale Projekte (IK), eingereicht haben, über die noch nicht entschieden wurde, können einen Antrag innerhalb der o.a. Programme, inklusive Konzeptanträgen für internationale Projekte (IK), einreichen.
- c) zwei laufende/bewilligte Projekte in den o.a. Programmen haben, dürfen einen Antrag innerhalb der o.a. Programme, inklusive Konzeptanträgen für internationale Projekte (IK), frühestens 12 Monate vor Ende eines der laufenden Projekte einreichen, sofern zum Einreichungszeitpunkt keine weiteren Anträge in o.a. Programmen, inklusive Konzeptanträgen für internationale Projekte (IK), eingereicht sind, über die noch nicht entschieden wurde.

Wenn mehr als 2 laufende Projekte in den o.a. Programmen geleitet werden, darf kein Antrag innerhalb der o.a. Programme, inklusive Konzeptanträgen für internationale Projekte (IK), eingereicht werden.

Die Limitierungen der Antragstellung gelten in gleicher Weise für Mit Antragstellungen (Firnberg- und/oder Meitner-Programm).

Alle hier nicht angeführten Programme unterliegen keiner Begrenzung der Anzahl an eingereichten bzw. laufenden Projekten (z.B. Doktoratskollegs, WissKomm etc.).

Etwaige zusätzliche programmspezifische Vorgaben sind zu beachten (z.B. Firnberg-Programm: nur eine Mit Antragstellung möglich).